

**Einladung
zur Sitzung des Gemeinderates**

**Herzlich lade ich Sie zur öffentlichen
Sitzung des Gemeinderates auf
Montag, 01.03.2021, 18:30 Uhr,
in der Eschachhalle in Niedereschach ein**

Tagesordnung:

Öffentlich:

1. Bericht der Verwaltung über die Durchführung der in der letzten Gemeinderatssitzung gefassten Beschlüsse
2. Frageviertelstunde
3. Bebauungsplanverfahren "Steigäcker II", Fischbach
 - Vergabe von Ingenieurleistungen (Erstellung Bebauungsplan)
 - Vergabe von Ingenieurleistungen (Grünordnungsplan mit Umweltbericht und Fachbeitrag Artenschutz)
4. Bebauungsplanverfahren "Hornausenacker II", Kappel
 - Vergabe von Ingenieurleistungen (Erstellung Bebauungsplan)
 - Vergabe von Ingenieurleistungen (Grünordnungsplan mit Umweltbericht und Fachbeitrag Artenschutz)
5. Änderung der Satzung des Zweckverbands Breitbandversorgung Schwarzwald-Baar
6. Baugesuche
 - 6.1. Neubau eines Einfamilienhauses, Steigstraße 17, Flst. Nr. 7/1, Gemarkung Niedereschach
 - 6.2. Nachtrag zum Baugesuch Bt.-Nr. 1482/2020, Tummelhalde 6, Flst. Nr. 658, Gemarkung Fischbach
7. Wünsche und Anträge
8. Verschiedenes und Bekanntgaben

Nachfolgend zu Ihrer Information die Erläuterungen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten.

Ich wünsche uns eine gute Beratung und hoffe, dass Sie an der Sitzung teilnehmen können.

Mit freundlichen Grüßen



Martin Ragg
Bürgermeister

Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: 015/2021

Federführung: Rathaus	Datum: 29.01.2021
Bearbeiter: Veronika Ettwein	Telefon: 07728 648 31

Beratungsfolge

Gemeinderat

01.03.2021

Gegenstand der Vorlage

Bebauungsplanverfahren "Steigäcker II", Fischbach

- Vergabe von Ingenieurleistungen (Erstellung Bauungsplan)

- Vergabe von Ingenieurleistungen (Grünordnungsplan mit Umweltbericht und Fachbeitrag Artenschutz)

Sachverhalt:

Im Ortsteil Fischbach soll das Wohnbaugebiet „Steigäcker II“ erschlossen werden. Die Flächen sind im Flächennutzungsplanverfahren der Verwaltungsgemeinschaft Villingen-Schwenningen als Wohnbauflächen vorgesehen. Sollte nun eine Wohnbebauung auf der genannten Fläche erfolgen, muss ein Bauungsplanverfahren durchgeführt werden. Der Ortschaftsrat Fischbach hat in seiner Sitzung vom 18.01.2021 beschlossen dem Gemeinderat die Aufstellung eines Bauungsplanes zu empfehlen.

Die Verwaltung hat vom Planungsbüro Gfrörer aus Empfingen ein Angebot zur Erstellung des Bauungsplans eingeholt. Die Gemeinde arbeitet mit dem genannten Büro bereits seit einiger Zeit vertrauensvoll und erfolgreich zusammen.

Das Angebot vom 13.08.2020 ist als **Anlage 1** beigefügt. Nach diesem Angebot betragen die Kosten (Ingenieurhonorar) insgesamt 12.342,56 € brutto.

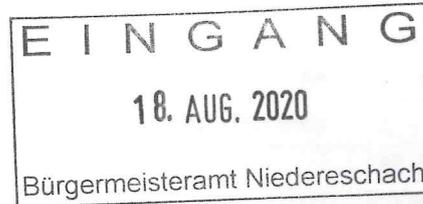
Weiterhin ist die Erarbeitung eines Grünordnungsplanes mit Umweltbericht sowie der Fachbeitrag Artenschutz erforderlich. Verschiedene Maßnahmen in einem Umweltbericht benötigen eine erhebliche Vorlaufzeit. Betroffen sind hierbei insbesondere Kartierungen (Überprüfung und Nachweisung) von verschiedenen Tieren im Plangebiet, die häufig nur im Frühjahr eines jeden Jahres durchgeführt werden können. Die Arbeiten zum Umweltbericht müssen deshalb begonnen werden, um nicht erhebliche Zeit im Planverfahren zu verlieren.

Die Verwaltung hat hierfür ebenfalls vom Planungsbüro Gfrörer aus Empfingen ein Angebot eingeholt. Das Angebot vom 13.08.2020 ist als **Anlage 2** beigefügt. Nach diesem Angebot betragen die Kosten insgesamt 9.731,95 € brutto.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Vergabe der genannten Arbeiten an das Planungsbüro Gfrörer aus Empfingen.

BÜROGFRÖRER GmbH & Co. KG, Hohenzollernweg 1, 72186 Empfingen

 Gemeinde Niedereschach
 Hauptamt
 Herr Jürgen Lauer
 Villinger Str. 10
 78078 Niedereschach

 Büro Gfrörer
 GmbH & Co. KG
 Hohenzollernweg 1
 72186 Empfingen

 Tel.: 07485/9769-0
 Fax: 07485/9769-21
info@buero-gfroerer.de
www.buero-gfroerer.de

13. August 2020

Bebauungsplan Wohngebiet in Fischbach
 Bebauungsplan & Verfahrensbetreuung
HONORARANGEBOT
**Leistungen Bebauungsplan nach § 19 HOAI in Verbindung mit Anlage 3
 und Anlage 9 zur HOAI**
Honorarermittlung nach § 21 HOAI – Zone II Mindestsatz – Fläche: 1,19 ha

Grundhonorar bei 100%: 9.878,01 €

Leistungsphasen	HOAI	Angebot	
1. Vorentwurf für die frühzeitigen Beteiligungen	60%	60%	5.926,80 €
2. Entwurf zur öffentlichen Auslegung	30%	30%	2.963,40 €
2.1 Entwurf zur erneuten öffentl. Auslegung (falls erforderlich, zusätzlich 20 %)			
3. Plan zur Beschlussfassung	10%	10%	987,80 €
Zwischensumme Bebauungsplan	120%	100%	9.878,00 €

Zusatzleistungen

	im Rahmen		
	Erschließungsplanung		
	bei	nach	
	Bedarf	Aufwand	
Wasserrechtliches Verfahren			
Berichtigung des Flächennutzungsplans	bei Bedarf	nach Aufwand	
Alternative städtebauliche Konzeptionen	bei Bedarf	nach Aufwand	
Planungsbegleitende Vermessung nach Anlage 1.4.8 Abs. 1 HOAI – Zone II, Mindestsatz, durchschnittliche Punktdichte 2843,77 EUR	bei Bedarf		100%
verfahrensbegleitende Leistungen gemäß HOAI	bei Bedarf	siehe Anlage	

Zwischensumme Bebauungsplan**9.878,00 €**
 Bauleitplanung
 Erschließungsplanung
 Kanalsanierung
 Deponieplanung
 Sportstättenplanung
 3D-Laserscanning
 Objektplanung
 Landschaftsplanung
 Grünordnungsplanung
 Umweltberichte
 Artenschutz

	Übertrag	9.878,00 €
Honorarsumme netto		9.878,00 €
Nebenkosten	5%	493,90 €
Kosten f. Vervielfältigung und zusätzliche Verfahrensleistungen auf Nachweis		
Gesamthonorarsumme netto		10.371,90 €
Mehrwertsteuer	19%	1.970,66 €
Honorarsumme brutto		12.342,56 €

Büro Gfrörer
 GmbH & Co. KG
 Hohenzollernweg 1
 72186 Empfingen

Tel.: 07485/9769-0
 Fax: 07485/9769-21
info@buero-gfroerer.de
www.buero-gfroerer.de

Bauleitplanung
 Erschließungsplanung
 Kanalsanierung
 Deponieplanung
 Sportstättenplanung
 3D-Laserscanning
 Objektplanung
 Landschaftsplanung
 Grünordnungsplanung
 Umweltberichte
 Artenschutz

Postionen nach Aufwand werden wie folgt berechnet:

Die Abrechnung auf Stundennachweis erfolgt auf Basis der aktuell von der Architektenkammer Baden-Württemberg vorgeschlagenen Netto-Stundensätze.

Büroleiter, Dipl.-Ing. (FH)	98,00 € je Std
Architekten/ Landschaftsarchitekten/ Ingenieure	77,00 € je Std
Vermessungs-/Bautechniker	77,00 € je Std
Bauzeichner	61,00 € je Std
Meßtrupp, Meßsystem, Fahrzeug	125,00 € je Std
Meßtrupp, 3D Laserscanner, Fahrzeug	140,00 € je Std

Mit freundlichen Grüßen

Gebhard Gfrörer

Dienstleistungskatalog zur Durchführung v. Bebauungsplanverfahren

Die Grundleistungen im Leistungsbild des Bebauungsplans sind über die entsprechenden Leistungsphasen gemäß HOAI im Hauptangebot abgedeckt.

Darüber hinaus erforderliche Leistungen hinsichtlich der Verfahrensdurchführung, die seitens des Auftraggebers beauftragt werden und entsprechend der HOAI Anlage 9 als „Besondere Leistungen zur Flächenplanung“ aufgeführt sind, werden in unten stehendem Dienstleistungskatalog mit der jeweiligen Honorierung abgebildet.

Verfahrensbegleitende Leistungen gemäß HOAI	Abrechnung
Vorbereiten und Durchführen des Scopings	pro Verfahrensschritt 2.400 EUR
Vorbereiten u. Durchführen, Auswerten und Dokumentieren der formellen Beteiligungsverfahren	
Erstellen von Sitzungsvorlagen, Arbeitsheften und anderen Unterlagen	
Ausarbeiten der Beratungsunterlagen der Gemeinde zu Stellungnahmen im Rahmen der formellen Beteiligungsverfahren	
Leistungen für die Drucklegung, Erstellen von Mehrausfertigungen	
Verfassen von Bekanntmachungstexten und Organisation der öffentlichen Bekanntmachungen	
Mitteilen des Ergebnisses der Prüfung der Stellungnahmen an die Beteiligten	
Benachrichtigen von Bürgern und Behörden, die Stellungnahmen abgegeben haben, über das Abwägungsergebnis	
Erstellen der Verfahrensdokumentation	
Erstellen und Fortschreiben eines digitalen Planungsordners	nicht erforderlich
Mitwirken an der Öffentlichkeitsarbeit des Auftraggebers einschließlich Mitwirken an Informationsschriften und öffentlichen Diskussionen sowie Erstellen der dazu notwendigen Planungsunterlagen und Schriftsätze	bei Bedarf nach Aufwand
Teilnehmen an Sitzungen von politischen Gremien des Auftraggebers oder an Sitzungen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung	pro Sitzung 250 EUR
Mitwirken an Anhörungs- oder Erörterungsterminen	pro Termin 200 EUR
Leiten bzw. Begleiten von Arbeitsgruppen	bei Bedarf nach Aufwand
Erstellen der zusammenfassenden Erklärung nach dem Baugesetzbuch	1.000,00 €
Ermitteln von Eigentumsverhältnissen, insbesondere Klären der Verfügbarkeit von geeigneten Flächen für Maßnahmen	bei Bedarf nach Aufwand

BÜROGFRÖRER GmbH & Co. KG, Hohenzollernweg 1, 72186 Empfingen

 Gemeinde Niedereschach
 Hauptamt
 Herr Jürgen Lauer
 Villinger Str. 10
 78078 Niedereschach

 Büro Gfrörer
 GmbH & Co. KG
 Hohenzollernweg 1
 72186 Empfingen

 Tel.: 07485/9769-0
 Fax: 07485/9769-21
info@buero-gfroerer.de
www.buero-gfroerer.de

13. August 2020

Grünordnungsplan Wohngebiet in Fischbach
 Umweltbericht & Artenschutz
HONORARANGEBOT
**Leistungen Grünordnungsplan nach § 24 HOAI in Verbindung mit
 Anlage 5 und Anlage 9 zur HOAI**
Honorarermittlung nach § 29 HOAI – Zone I Mittesatz – Fläche: 1,19 ha

Grundhonorar bei 100%: 5.643,00 €

 Bauleitplanung
 Erschließungsplanung
 Kanalsanierung
 Deponieplanung
 Sportstättenplanung
 3D-Laserscanning
 Objektplanung
 Landschaftsplanung
 Grünordnungsplanung
 Umweltberichte
 Artenschutz

Leistungsphasen		HOAI	Angebot	
1. Klären der Aufgabenstellung und Ermittlung des Leistungsumfangs		3%	1%	56,43 €
2. Ermitteln der Planungsgrundlagen		37%	15%	846,45 €
3. Vorläufige Fassung		50%	50%	2.821,50 €
4. Abgestimmte Fassung		10%	10%	564,30 €
Zwischensumme		100%	76%	4.288,68 €
Zusatzleistungen				
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag incl. Bericht	pauschal	3.500,00 €	100%	3.500,00 €
Planung externer Ausgleichsmaßnahmen	bei Bedarf	nach Aufwand		
verfahrensbegleitende Leistungen gemäß HOAI	bei Bedarf	siehe Anlage		
Zwischensumme Grünordnungsplan				7.788,68 €
Honorarsumme netto				7.788,68 €
Nebenkosten			5%	389,43 €
Kosten f. Vervielfältigung und zusätzliche Verfahrensleistungen auf Nachweis				
Gesamthonorarsumme netto				8.178,11 €
Mehrwertsteuer			19%	1.553,84 €
Honorarsumme brutto				9.731,95 €



Büro Gfrörer
GmbH & Co. KG
Hohenzollernweg 1
72186 Empfingen

Tel.: 07485/9769-0
Fax: 07485/9769-21
info@buero-gfroerer.de
www.buero-gfroerer.de

Bauleitplanung
Erschließungsplanung
Kanalsanierung
Deponieplanung
Sportstättenplanung
3D-Laserscanning
Objektplanung
Landschaftsplanung
Grünordnungsplanung
Umweltberichte
Artenschutz

Positionen nach Aufwand werden wie folgt berechnet:

Die Abrechnung auf Stundennachweis erfolgt auf Basis der aktuell von der Architektenkammer Baden-Württemberg vorgeschlagenen Netto-Stundensätze.

Büroleiter, Dipl.-Ing. (FH)	98,00 € je Std
Architekten/ Landschaftsarchitekten/ Ingenieure	77,00 € je Std
Vermessungs-/Bautechniker	77,00 € je Std
Bauzeichner	61,00 € je Std
Meßtrupp, Meßsystem, Fahrzeug	125,00 € je Std
Meßtrupp, 3D Laserscanner, Fahrzeug	140,00 € je Std

Mit freundlichen Grüßen

Gebhard Gfrörer

Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: 016/2021

Federführung: Rathaus	Datum: 29.01.2021
Bearbeiter: Veronika Ettwein	Telefon: 07728 648 31

Beratungsfolge

Gemeinderat

01.03.2021

Gegenstand der Vorlage

Bebauungsplanverfahren "Hornausenacker II", Kappel

- Vergabe von Ingenieurleistungen (Erstellung Bebauungsplan)

- Vergabe von Ingenieurleistungen (Grünordnungsplan mit Umweltbericht und Fachbeitrag Artenschutz)

Sachverhalt:

Im Ortsteil Kappel soll das Wohnbaugebiet „Hornausenacker II“ erschlossen werden. Die Flächen sind im Flächennutzungsplanverfahren der Verwaltungsgemeinschaft Villingen-Schwenningen als Wohnbauflächen vorgesehen. Soll nun eine Wohnbebauung auf der genannten Fläche erfolgen, muss ein Bebauungsplanverfahren durchgeführt werden. Der Ortschaftsrat Kappel hat in seiner Sitzung vom 21.01.2021 beschlossen dem Gemeinderat die Aufstellung eines Bebauungsplanes zu empfehlen.

Die Verwaltung hat von der Firma BIT-Ingenieure aus Villingen-Schwenningen ein Angebot zur Erstellung des Bebauungsplans eingeholt. Die Gemeinde arbeitet mit dem genannten Büro bereits langjährig, vertrauensvoll und erfolgreich zusammen.

Das Angebot vom 06.11.2020 ist als **Anlage 1** beigefügt. Nach diesem Angebot betragen die Kosten (Ingenieurhonorar u. a.) insgesamt 16.139,93 € brutto.

Weiterhin ist die Erarbeitung eines Grünordnungsplanes mit Umweltbericht sowie der Fachbeitrag Artenschutz erforderlich. Verschiedene Maßnahmen in einem Umweltbericht benötigen eine erhebliche Vorlaufzeit. Betroffen sind hierbei insbesondere Kartierungen (Überprüfung und Nachweisung) von verschiedenen Tieren im Plangebiet, die häufig nur im Frühjahr eines jeden Jahres durchgeführt werden können. Die Arbeiten zum Umweltbericht müssen deshalb begonnen werden, um nicht erhebliche Zeit im Planverfahren zu verlieren.

Die Verwaltung hat hierfür vom Büro für Grün- und Landschaftsplanung Doris Hug aus Furtwangen deshalb ein Angebot eingeholt. Die Angebote vom 12.11.2020 sind als **Anlagen 2 und 3** beigefügt. Nach diesem Angebot betragen die Kosten insgesamt 8.930,24 € brutto.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Vergabe der genannten Arbeiten an die Firma BIT Ingenieure in Villingen-Schwenningen bzw. an das Büro für Grün- und Landschaftsplanung Doris Hug aus Furtwangen.

BIT Ingenieure AG | Goldenbühlstraße 15 | 78048 Villingen-Schwenningen

BIT Ingenieure AG
Goldenbühlstraße 15
78048 Villingen-Schwenningen

Gemeinde Niedereschach

Tel.: +49 7721 2026-0
Fax: +49 7721 2026-11

z.H. Herrn Lauer
Villinger Straße 10
78078 Niedereschach

villingen@bit-ingenieure.de
www.bit-ingenieure.de

Sitz: Karlsruhe
Amtsgericht Mannheim
Handelsregister HRB 718985

Bearbeiter	Telefon	Unser Zeichen	Datum
Rainer Christ	+49 7721 2026-24	rch-sbe/05_a040_1120.docx	06.11.2020

Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Harald Miltner
Vorstand:
Dr. Volker Mörgenthaler (Vorsitzender)
Andreas Klaus (stv. Vorsitzender)
Ernst Thomann (stv. Vorsitzender)
Thomas Brendt
Dominik Bordt
Ulrich Mörgenthaler
Bettina Moser
Andreas Nußbaum

Gemeinde Niedereschach Bebauungsplan „Hornausenacker II“, Ortsteil Kappel Honorarangebot

UST-ID: DE293597156

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Lauer,

Volksbank eG Schwarzwald Baar Hegau
IBAN: DE66 6949 0000 0005 0390 10
BIC: GENODE61VS1

wir bedanken uns für Ihre Honoraranfrage für die o.g. Leistungen und möchten Ihnen im Zuge dessen nachfolgendes Angebot unterbreiten.

Sparkasse Freiburg-Nördlicher Breisgau
IBAN: DE16 6805 0101 0010 0396 45
BIC: FRSPDE66XXX

1. VERANLASSUNG UND AUFGABENSTELLUNG

Die Gemeinde Niedereschach beabsichtigt im Ortsteil Kappel die Aufstellung eines Bebauungsplanes (B-Plan) „Hornausenacker II“, für ein Wohngebiet auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauBG).

Die Planfläche grenzt im Westen an landwirtschaftliche Flächen an. Im Süden befindet sich der Friedhof von Kappel. Im Norden grenzt die Bebauung der Tannenstraße an und im Osten liegt das Baugebiet „Hornausenacker“. Die Planung wird ausgelöst von einer hohen Nachfrage an Baugrundstücken in Niedereschach

In Abstimmung mit der Gemeinde Niedereschach umfasst der Geltungsbereich des geplanten B-Planes eine Fläche von ca. 0,87 ha und soll eine langfristig ausgerichtete planerische Grundlage und Rechtssicherheit für die künftigen baulichen und städtebaulichen Anforderungen gewährleisten.

Die BIT Ingenieure AG sind von der Gemeinde Niedereschach aufgefordert worden, ein Honorarangebot für städtebauliche Leistungen im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes auf Grundlage des BauGB und der HOAI (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure) 2013 abzugeben.

Darüber hinaus ist eine topographische Bestandseinmessung auf Basis einer besonderen Leistung und Stundenvereinbarung anzubieten.

Des Weiteren wird im Zuge eines Fachbeitrages für den Bplan die Nachführung einer bereits begonnenen Erschließungskonzeption in pauschalierter Form angeboten. Bei späterer Beauftragung der entsprechenden Leistungsbilder auf Basis der HOAI wird dieses Honorar voll in Abzug gebracht.

2. AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES

2.1 Festlegung Geltungsbereich

In Absprache mit dem Auftraggeber wird der Geltungsbereich der Planfläche wie in der Anlage dargestellt vorläufig festgelegt. Es handelt sich dabei um eine Fläche von 0,87 ha.

2.2 Festlegung Leistungsbild und Schwierigkeitsgrad

Das Vorhaben wird gemäß der in § 21 HOAI beschriebenen Bewertungsmerkmale in die Honorarzone II, **Mittelsatz**: Bebauungsplan mit durchschnittlichen Planungsanforderungen eingeordnet.

2.3 Baugesetzbuch BauGB - Leistungsabgrenzung -

Im ersten Teil der BauGB Bauleitplanung, Allgemeine Vorschriften, sind in den §§ 1 bis 13 die Inhalte und wesentlichen Verfahrensschritte für die verbindliche Bauleitplanung (Bebauungsplan) dargestellt.

In Abstimmung mit dem Auftraggeber ist der nach §§ 2, 2a zu erstellende Umweltbericht jedoch nicht Bestandteil des vorliegenden Angebotes und ist separat zu beauftragen. Das von der BIT Ingenieure AG zu erbringende Leistungsbild entspricht im Wesentlichen den Beschreibungen der Grundleistungen des § 19 HOAI, Leistungsbild Bebauungsplan sowie der zugehörigen Anlage 3 zum Leistungsbild Bebauungsplan.

2.4 Ingenieurhonorar

Vorläufige Fläche:	0,87 ha
Honorarzone (gemäß § 20):	II, Mittelsatz
Grundhonorar:	9.750,74 €

Angebotene Grundleistungen gemäß § 19 HOAI:

	Angebot v.H.	HOAI v.H.
1. Vorentwurf	60	60
2. Entwurf	30	30
3. Planfassung	<u>10</u>	<u>10</u>
	100	100

anteiliges Honorar: 9.750,74 € x 1,00 =	9.750,74 €
Nebenkosten 5% (9.750,74 * 0,05):	487,54 €
<hr/>	
vorläufiges Ingenieurhonorar (netto)	10.238,27 €
MwSt. 19%	<u>1.945,27 €</u>
vorläufiges Ingenieurhonorar (brutto)	<u>12.183,54 €</u>

3. Tachymetrische Bestandsvermessung

Die Bestandsvermessung umfasst das tachymetrische Einmessen des Geländes einschl. sämtlicher Anschlußbereiche. Die Aufbereitung der Vermessung und die zeichnerische Darstellung im Bestandsplan sind im Angebot beinhaltet. Der zeitliche Aufwand ist abgeschätzt, die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand.

Geschätzter Zeitaufwand:

4 h Meßtrupp (2 Mann)	à 150,00 €/h	600,00 €
8 h Meßtrupp (1 Mann)	à 115,00 €/h	920,00 €
4 h Dipl.-Ing.	à 82,00 €/h	328,00 €
6 h Techn. Zeichner	à 61,00 €/h	<u>366,00 €</u>
		2.214,00 €
Nebenkosten 5% (2.214,00 * 0,05):		<u>110,70 €</u>
Vorläufiges Honorar netto		2.324,70 €
zuzüglich 19 % MwSt.		441,69 €
vorläufige Honorarsumme brutto		<u>2.766,39 €</u>

4 Konzeption Erschließung

Folgende Leistungen sind im Angebot enthalten:

- Höhentrasseierung der Erschließungsstraßen für EFH-Entwicklung
- Entwässerungskonzeption mit Hauptaugenmerk auf der Beseitigung des Regenwassers (Prüfung der Rückhaltung, etc.)
- Vorabstimmung einer möglichen Gebietsentwässerung mit dem zuständigen Landratsamt
- Abschätzung der Wasserversorgungssituation
- Grobe Kostenschätzung

Voruntersuchung Straßenbau

1 x pauschal	500,00 €
--------------	----------

Voruntersuchung Trennsystem und Regenwasserrückhaltung /-behandlung /-versickerung

inkl. grober Kostenschätzung

 1 x pauschal 500,00 €
Vorläufiges Honorar netto **1.000,00 €**

 zuzüglich 19 % MwSt. 190,00 €
vorläufige Honorarsumme brutto **1.190,00 €**
5. LEISTUNGEN AUF NACHWEIS

Werden weitere Leistungen auf Nachweisbasis beauftragt, so kommen folgende Stundensätze zur Anwendung:

Preisliste		
Leistungen nach Sach- und Zeitaufwand		
BIT Ingenieure AG		Stand: 01.01.2020
Büroleiter	h	98,00 €
Ingenieur	h	82,00 €
Techniker	h	77,00 €
Zeichner	h	61,00 €
Aushilfe	h	37,00 €
Vermessungsingenieur inkl. Ausrüstung	h	115,00 €
Vermessungstrupp inkl. Ausrüstung	h	150,00 €

6. Mehrfertigungen

Sämtliche Vervielfältigungen (Planunterlagen und Textteile) im Rahmen aller Beteiligungsschritte sind über die Nebenkosten abgedeckt.

7. BEARBEITUNGSZEITRAUM UND BINDUNGSFRIST

Das vorliegende Honorarangebot gilt bis zum 28.02.2021. Mit der Bearbeitung kann nach Auftragserteilung unmittelbar begonnen werden. Die Festlegung des zeitlichen Rahmens für die Bearbeitung erfolgt in enger Abstimmung mit dem Auftraggeber.

8. LEISTUNGEN DES AUFTRAGGEBERS

Der AG stellt alle verfügbaren, projektrelevanten Unterlagen und Informationen kostenfrei zur Verfügung.

Zum derzeitigen Stand wird empfohlen weitere Fachplaner für die folgenden zusätzlich benötigten Teilleistungen zu beauftragen:

1. Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB (Baugesetzbuch) einschl. ggf. Artenschutz
2. Baugrundgutachten (Gründung, Versickerung, Hydrogeologie, Abfallrecht, etc.)

Wir hoffen, dass vorliegende Angebot entspricht Ihren Erwartungen und stehen bei Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



ppa. Rainer Christ

Anlagen: A: Honorarberechnung
 B: Geltungsbereichsfläche

Honorarberechnung ANLAGE A

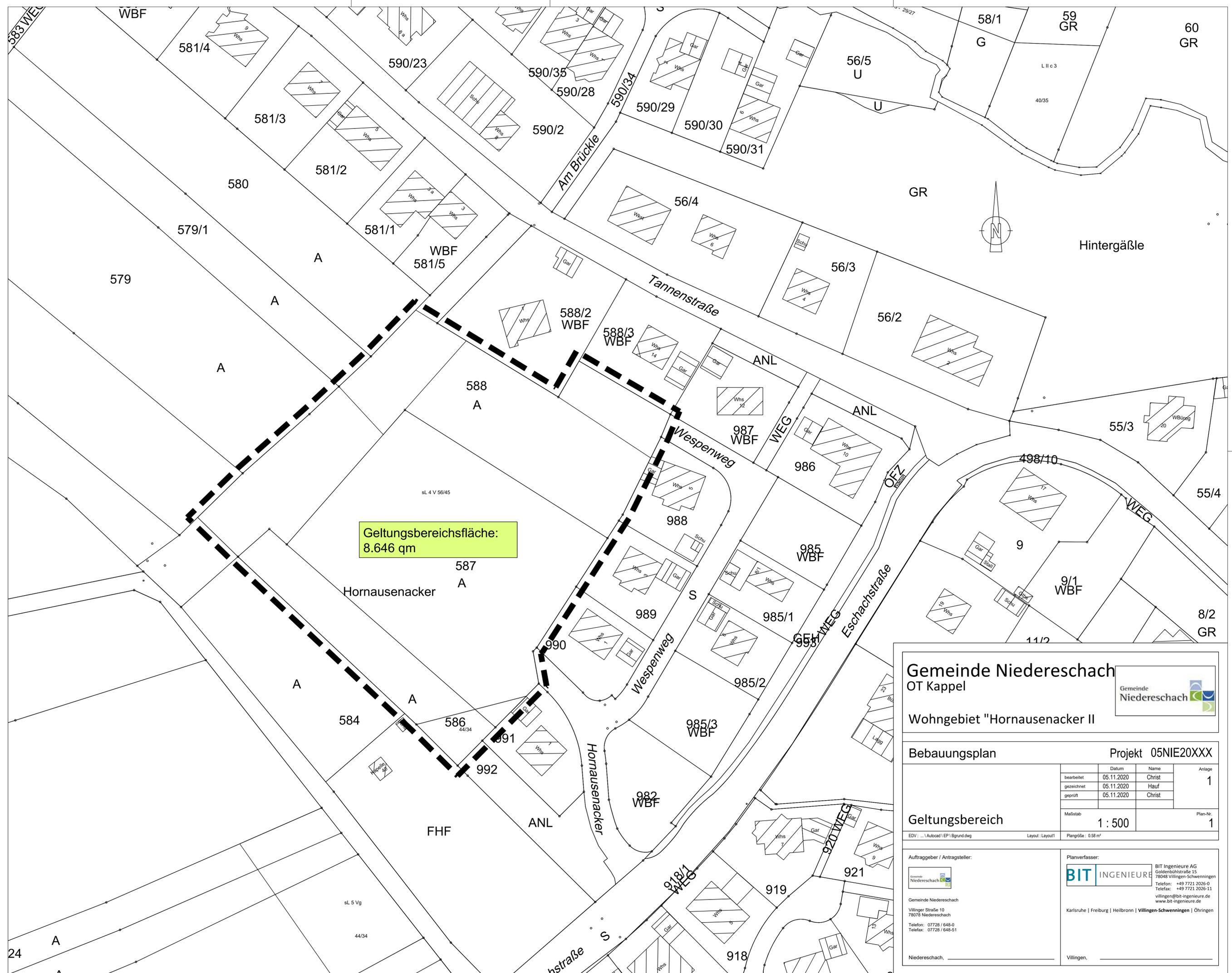
Auftraggeber	Gemeinde Niedereschach		
Baumaßnahme	Bebauungsplan "Hornausenacker II", Ortsteil Kappel		
Gewerk	Städtebauliche Leistungen		
Auftrags - Nr	05NIEXXXXX	Honorarangebot	

Honorarvereinbarungen:	Honorarzone:	Honorarrahmen:	Nebenkosten:
	2	[v.H.] 50,00 Unten = 0,0 v.H. Mitte = 50,0 v.H. Oben = 100,0 v.H.	[v.H.] 5,00
			<input checked="" type="checkbox"/> Nettohonorar AK pauschal

Größe des Planbereichs:	Fläche
nach § 21 HOAI 2013	[ha]
	0,87

	Ausgabe	Satz	Vereinbarung		
Vorentwurf	2013	60,00	60,00	100,00	5.850,44
Entwurf zur öffentlichen Auslegung	2013	30,00	30,00	100,00	2.925,22
Plan zur Beschlußfassung	2013	10,00	10,00	100,00	975,07

	100,00	Summe:	100,00	Grundhonorar 100%:	9.750,74
				Grundhonorar Vertrag:	9.750,73
				Besondere Leistungen (lt. Zusammenstellung):	
				Nebenkosten:	487,54
				Nachlass:	0,00
				Honorar (netto):	10.238,27
				MWSt. (19 %):	1.945,27
				Honorar (brutto):	12.183,54



Geltungsbereichsfläche:
8.646 qm

Gemeinde Niedereschach
OT Kappel



Wohngebiet "Hornausenacker II"

Bebauungsplan Projekt 05NIE20XXX

	Datum	Name	Anlage
bearbeitet	05.11.2020	Christ	1
gezeichnet	05.11.2020	Hauf	
geprüft	05.11.2020	Christ	

Geltungsbereich Plan-Nr. 1

Maßstab: 1 : 500 Plangröße: 0,58 m²

Auftraggeber / Antragsteller: 
Gemeinde Niedereschach
Villingen Straße 10
78078 Niedereschach
Telefon: 07728 / 648-0
Telefax: 07728 / 648-51

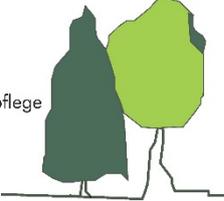
Planverfasser:  **BIT INGENIEURE**
BIT Ingenieure AG
Goldenhühnenstraße 15
78048 Villingen-Schwenningen
Telefon: +49 7721 2026-0
Telefax: +49 7721 2026-11
villingen@bit-ingenieur.de
www.bit-ingenieur.de

Karlsruhe | Freiburg | Heilbronn | Villingen-Schwenningen | Öhringen

Büro für Grün- und Landschaftsplanung
Doris Hug ☀ Bregenbach 9 ☀ 78120 Furtwangen - Neukirch

Gemeindeverwaltung Niedereschach
Herrn Lauer
Postfach 10 25

78074 Niedereschach



Dipl. Ing. FH Landespflege
Doris Hug
Bregenbach 9
78120 FURTWANGEN - NEUKIRCH
☎ (0 77 23) 24 83 ☏ 91 30 77
info@hug-landschaftsplanung.de
Grün- & Landschaftsplanung
www.hug-landschaftsplanung.de

Ust-IdNr.: DE 193375417

12. November 2020

**BEBAUUNGSPLAN WA 'HORNAUSENACKER II' NE-KAPPEL
GRÜNORDNUNGSPLAN UND UMWELTBERICHT
HONORARANGEBOT**

Sehr geehrter Herr Lauer,

gerne komme ich Ihrer Anfrage über ein Honorarangebot für die Erstellung eines Grünordnungsplans mit Umweltbericht für den Bebauungsplan WA 'Hornausenacker II' in Kappel nach.

Die Bestandsfläche selbst ist relativ strukturarm, aus diesem Grund habe ich die Einstufung des GOP's in Honorarzone I nach HOAI gewählt. Der Umweltbericht und die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung sind in den Grundleistungen der HOAI nicht enthalten, deshalb habe ich die Kosten hierfür gesondert aufgelistet. Da ich bereits den Umweltbericht für den ursprünglichen Teil der Bebauung Hornausenacker erstellt habe und sich die Anforderungen der Erweiterung ähneln, habe ich versucht die Aufwände so gering wie möglich zu rechnen.

Leistungskatalog:

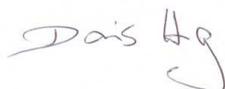
Grünordnungsplan nach § 1a BauGB & § 11 BNSchG	
Honorar gemäß § 29 HOAI 2013 Zone I ca. 0,9 ha	
Pos 1 Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfanges	105,00 €
Pos 2 Ermitteln der Planungsgrundlagen Bestandsaufnahme und Bewertung	1.000,00 €
Pos 3 Vorläufige Fassung	1.400,00 €
Pos 4 Abschließende Fassung incl. Einarbeitung von Änderungsvorschlägen der TÖB	300,00 €
Summe Grundleistungen	2.805,00 €
Besondere Leistungen nach Anlage 9 zu § 24 Abs 2 (Umweltbericht nach § 2 (4) BauGB incl. E/A Bilanz und Ausgleichsmaßnahmen	
Pos 5 Umweltbericht: Beschreibung und Bewertung des Bestands und der Planung auf die Schutzgüter als Vorentwurf	900,00 €
Pos 6 Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung nach ÖkoKVo BW, Ausarbeitung von Ausgleichsmaßnahmen	1.000,00 €
Pos 7 Anpassung der E-/A - Bilanz und der Ausgleichsmaßnahmen an die Anforderungen aus den Offenlagen	350,00 €

Summe besondere Leistungen	2.250,00 €uro
Summe Pos 1- 7	5.055,00 €uro
Pos 8 zzgl. Nebenkosten 4 %	202,20 €uro
Summe netto	5.257,20 €uro
zzgl. 19 % USt.	998,87 €uro
Summe brutto	6.256,07 €uro

Zusätzliche Leistungen, die in diesem Leistungskatalog nicht enthalten sind, werden nach Aufwand mit einem Stundensatz von 75.- €uro netto abgerechnet.

Über eine Zusammenarbeit würde ich mich freuen. Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung! Dieses Angebot behält seine Gültigkeit bis 01.03.2021.

Mit freundlichen Grüßen



Gemeindeverwaltung Niedereschach
Herrn Lauer
Postfach 10 25

78074 NIEDERESCHACH

Dipl. Ing. FH Landespflege

Doris Hug
Bregenbach 9
78120 FURTWANGEN - NEUKIRCH

☎ (0 77 23) 24 83 ☎ 91 30 77
info@hug-landschaftsplanung.de

Grün- & Landschaftsplanung

www.hug-landschaftsplanung.de

Ust-IdNr.: DE 193375417

12. November 2020

BEBAUUNGSPLAN WA 'HORNAUSENACKER II' NE-KAPPEL
FACHBEITRAG ARTENSCHUTZ
HONORARANGEBOT

Sehr geehrter Herr Lauer,

in Ergänzung zum Grünordnungsplan mit Umweltbericht zum geplanten BP WA 'Hornausenacker II' in Niedereschach – Kappel erlaube ich mir für die von den Fachbehörden zu erwartenden Forderung nach Untersuchung der artenschutzfachlichen Belange ein Honorarangebot zu erstellen.

Fachbeitrag Artenschutz insbesondere Avifauna der Äcker

Pos 1	Erfassung der Habitatstrukturen der Tiergruppe Vögel im Umfeld (insbes. Friedhof)	200,00 €
Pos 2	Erfassung des Bestandes der Tiergruppe Vögel, insbesondere Feldlerche (ca. 4 - 5 Termine Frühjahr 2021)	900,00 €
Pos 3	Ermitteln der Betroffenheit Europäischer Vogelarten nach der Vogelschutz-Richtlinie, Prognose des Störungsverbots nach § 44 BNatSchG	620,00 €
Pos 4	Maßnahmen zur Vermeidung und Sicherung der ökologischen Funktionalität	400,00 €
Summe Grundleistungen		2.120,00 €
Pos 5	zzgl. Nebenkosten 6 %	127,20 €
Summe netto		2.247,20 €
zzgl. 19 % USt.		426,97 €
Summe brutto		2.674,17 €

Zusätzliche Leistungen, die in diesem Leistungskatalog nicht enthalten sind, werden nach Aufwand mit einem Stundensatz von 75.- € netto abgerechnet.

Über eine Zusammenarbeit würde ich mich freuen. Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung! Dieses Angebot behält seine Gültigkeit bis 01.02.2021.

Mit freundlichen Grüßen

Doris Hug

Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: 017/2021

Federführung: Rathaus	Datum: 08.02.2021
Bearbeiter: Andreas Meyer	Telefon: 07728 648 22

Beratungsfolge

Gemeinderat

01.03.2021

Gegenstand der Vorlage

Änderung der Satzung des Zweckverbands Breitbandversorgung Schwarzwald-Baar

Sachverhalt:

Seit Beginn der Corona Pandemie wurden die Kommunen und Zweckverbände vor die Herausforderung gestellt, dem Infektionsschutz für ihre Gremien, Bürger und Mitarbeiter sowie den Bestimmungen der Gemeindeordnung gerecht zu werden. Auch in Zeiten von Mindestabstand, Quarantäne und Kontaktbeschränkungen müssen die kommunalen Gremien entscheidungsfähig bleiben.

Mit dem Gesetz zur Änderung Gemeindeordnung vom 7.5.2020 hat der Landtag von Baden-Württemberg die Möglichkeit geschaffen, Sitzungen unter bestimmten Voraussetzungen in Form von Videositzungen oder Hybridsitzungen (Präsenz und Video gemischt) abzuhalten. Dies Sitzungsform möchte nun auch der Zweckverband einführen.

Grundsätzlich sollen die Versammlungen des Zweckverbands Breitbandversorgung Schwarzwald-Baar in Präsenz abgehalten werden. Sollte dies aber insbesondere aus Gründen des Seuchenschutzes einmal nicht möglich sein, soll mit der Satzungsänderung die Möglichkeit geschaffen werden, Sitzungen als Video- oder Hybridkonferenz abzuhalten. Um diese Möglichkeit nutzen zu können, muss die Hauptsatzung, im Falle des Zweckverbands Breitbandversorgung Schwarzwald-Baar die Verbandssatzung, geändert werden.

Aus diesem Grund wurde folgende Änderung eingefügt:

§ 7a

Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

Notwendige Zweckverbandsversammlungen können unter Beachtung der Voraussetzungen des § 37a GemO ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum oder als Hybridkonferenz durchgeführt werden. Die Entscheidung über die Notwendigkeit der Sitzung sowie das Vorliegen der weiteren Voraussetzungen gemäß § 37a GemO obliegt dem Zweckverbandsvorsitzenden.

Der Satzungsentwurf ist als Anlage beigefügt.

Die Verwaltung empfiehlt dem Gemeinderat, den Bürgermeister zu ermächtigen der Satzungsänderung zuzustimmen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat ermächtigt den Bürgermeister, die in der Anlage dargestellten Änderungen der Zweckverbandssatzung des Zweckverbands Breitbandversorgung Schwarzwald-Baar bei der Beschlussfassung der Zweckverbandsversammlung für die Gemeinde Niedereschach zuzustimmen. Diese Ermächtigung erstreckt sich auch auf die sich in der abschließenden Abstimmung eventuell noch ergebenden Änderungen

***Aufgrund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über kommunale
Zusammenarbeit – GKZ – in der derzeit geltenden Fassung vereinbaren die
Gemeinden und Städte Bad Dürkheim, Blumberg, Bräunlingen, Brigachtal, Dau-
chingen, Donaueschingen, Furtwangen, Gütenbach, Hüfingen, Königsfeld,
Mönchweiler, Niedereschach, Schonach, Schönwald, St. Georgen, Triberg, Tunin-
gen, Unterkirnach, Vöhrenbach und Villingen-Schwenningen, sowie der Schwarz-
wald-Baar-Kreis die***

**Zweckverbandssatzung des Zweckverbands
„Zweckverband Breitbandversorgung Schwarzwald-Baar“**

I. Präambel

Eine leistungs- und bedarfsgerechte sowie zukunftsorientierte Breitbandversorgung¹ ist ein wesentlicher Standortfaktor für Gewerbetreibende sowie Bürgerinnen und Bürger. Der Zweckverband sieht es daher als seine Aufgabe an, daran mitzuwirken, durch die Bündelung der Interessen der Mitglieder schrittweise einen einheitlichen Netzverbund herzustellen. Dadurch soll eine entsprechende Breitbandversorgung im Kreisgebiet im Sinne der Daseinsvorsorge und Wirtschaftsförderung gewährleistet werden. Ziel der interkommunalen Zusammenarbeit zur Verbesserung und Gewährleistung der Breitbandversorgung ist es unter anderem, durch gemeinsame Abstimmung, Planung, Ausschreibung und Umsetzung von Breitbandprojekten vor Ort einen optimalen und wirtschaftlichen Ausbau der für die Breitbandversorgung erforderlichen Infrastrukturen und Anlagen (Passivnetz) sicherzustellen. Soweit wirtschaftlich vertretbar und rechtlich zulässig wird der flächendeckende Ausbau einer F- (fibre) T- (to) T-(the) B- (building) – Infrastruktur angestrebt. Bereits vorhandene Infrastrukturen und Anlagen zur Breitbandversorgung sollen hierfür zur Vermeidung der Errichtung unnötiger Doppelinfrastrukturen berücksichtigt werden, sofern eine wirtschaftliche Nutzung durch den Zweckverband möglich ist. Insgesamt soll dadurch die Attraktivität des Betriebs der vom Zweckverband errichteten und/oder verwalteten Infrastrukturen und Anlagen zur Verbesserung der Breitbandversorgung für potenzielle Netzbetreiber gesteigert werden.

¹ Die zukunftsorientierte Breitbandversorgung umfasst insbesondere Anlagen und Infrastrukturen zur Bereitstellung von und für Internet, Telefon, Fernsehen, W-LAN und Mobilfunk.

II. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Mitglieder, Zweckverbandsgebiet, anzuwendende Vorschriften

- (1) Die Städte und Gemeinden Bad Dürkheim, Blumberg, Bräunlingen, Brigachtal, Dauchingen, Donaueschingen, Furtwangen, Gütenbach, Hüfingen, Königsfeld, Mönchweiler, Nidereschach, Schonach, Schönwald, St. Georgen, Triberg, Tuningen, Unterkirnach, Vöhrenbach und Villingen-Schwenningen, sowie der Schwarzwald-Baar-Kreis bilden den Zweckverband „Zweckverband Breitbandversorgung Schwarzwald-Baar“ im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ). Das Zweckverbandsgebiet umfasst die Gemarkungen der Mitgliedsgemeinden.
- (2) Soweit nicht ein Gesetz oder die Verbandsatzung besondere Vorschriften trifft, finden die für Gemeinden geltenden Vorschriften gem. § 5 Abs. 2 Satz 1 GKZ entsprechende Anwendung. Im Übrigen gilt § 5 Abs. 2 Satz 2 GKZ.

§ 2

Aufgaben des Zweckverbandes, Eigentumsverhältnisse

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die zur Breitbandversorgung der Gewerbebetriebe, Privathaushalte und sonstiger Nutzer erforderlichen Anlagen, insbesondere die Infrastrukturen für die Errichtung oder Verbesserung eines Glasfaser-Passiv-Netzes, im Zweckverbandsgebiet zu planen, weiterzuentwickeln, zu bauen, zu unterhalten und zu verwalten². Zur Verwaltung in diesem Sinne gehört auch die Organisation und Durchführung erforderlicher Ausschreibungen, insbesondere zum Bau der Anlagen und der nach Fertigstellung der Anlagen erforderlichen Vergabe des Netzbetriebs für die vom Zweckverband errichteten und/oder verwalteten Anlagen. Der Zweckverband kann zur Erfüllung seiner Aufgaben derartige Anlagen auch erwerben, mieten und/oder vermieten, pachten und/oder verpachten sowie vergleichbare Vereinbarungen zur Nutzung und/oder Überlassung zur Nutzung derartiger Anlagen abschließen und/oder erforderlichenfalls eine Zuwendung an den Netzbetreiber der Anlagen des Zweckverbandes im Rahmen des geltenden Rechts zum Zeitpunkt der Zuwendung gewähren. Sofern der Zweckverband Anlagen im Eigentum der Mitglieder im Sinne von Satz 3 nutzt, stellen die Mitgliedsgemeinden diese Anlagen dem

² Die Vermarktung von Telekommunikationsdiensten für Endkunden gehört nicht zu den Aufgaben des Zweckverbandes.

Zweckverband grundsätzlich unentgeltlich zur Verfügung. Die Verteilung betrieblicher Erträge nach § 15 Abs. 7 dieser Satzung im Zusammenhang mit der Nutzung der Anlagen durch den Zweckverband bleibt hiervon unberührt.

- (2) Neben den bereits vorhandenen Anlagen errichtet und verwaltet der Zweckverband auch geänderte oder künftige Anlagen, sofern die Mitglieder deren Einbeziehung beschließen. Beantragt ein Mitglied die Errichtung eines Gemeindefeldes auf seiner Gemarkung durch den Zweckverband, ist dieser im Rahmen der Aufgabenerfüllung dazu verpflichtet, dem Antrag zu entsprechen, sofern das Mitglied die dafür anfallenden Kosten gemäß § 15 Absatz 1 dem Zweckverband erstattet und dies verbindlich zusagt. Das gilt nicht, wenn dem wichtige Gründe, insbesondere des Beihilferechts, der Förderung oder der technischen Machbarkeit, entgegenstehen.
- (3) Der Zweckverband ist Eigentümer sämtlicher von ihm errichteter Anlagen im Sinne von Abs. 1. Dies gilt für das Backbonenetz des Landkreises, sowie für die Gemeindefelder der Mitgliedsgemeinden, sofern der Zweckverband anstelle der jeweiligen Mitglieder diese gegen Kostenerstattung nach § 15 dieser Satzung errichtet oder wenn die Mitgliedsgemeinde das Eigentum an ihrem Gemeindefeld an den Zweckverband überträgt.

§ 3

Name und Sitz

Der Zweckverband führt den Namen

„Zweckverband Breitbandversorgung Schwarzwald-Baar“.

Der Zweckverband hat seinen Sitz in Villingen-Schwenningen.

III. Verfassung und Verwaltung

§ 4

Organe des Zweckverbands

Organe des Zweckverbands sind die Zweckverbandsversammlung und der Zweckverbandsvorsitzende.

§ 5

Zusammensetzung der Zweckverbandsversammlung

- (1) Die Zweckverbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Mitglieder. Gemäß § 13 Abs. 4 Satz 1, 1. Halbsatz GKZ wird jede Gemeinde in der Zweckverbandsversammlung durch den Bürgermeister, der Schwarzwald-Baar-Kreis durch den Landrat vertreten. Im Fall der Verhinderung tritt nach § 13 Abs. 4 Satz 1, 2. Halbsatz GKZ an deren Stelle ihr allgemeiner Stellvertreter oder ein beauftragter Bediensteter nach § 53 Abs. 1 der Gemeindeordnung oder nach § 43 Abs. 1 der Landkreisordnung.
- (2) Die Mitglieder der Zweckverbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.

§ 6

Funktion und Aufgaben der Zweckverbandsversammlung

Die Zweckverbandsversammlung ist das Hauptorgan des Zweckverbands. Sie legt die Grundsätze für die Verwaltung des Zweckverbandes fest und wählt den Zweckverbandsvorsitzenden. Die Zweckverbandsversammlung entscheidet in den ihr durch Gesetz oder in dieser Satzung zugewiesenen Angelegenheiten und überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse durch den Zweckverbandsvorsitzenden. Die Zweckverbandsversammlung ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit des Zweckverbandsvorsitzenden fallen. Sie beschließt die Zuständigkeitsordnung.

§ 7

Geschäftsgang

- (1) Der Zweckverbandsvorsitzende beruft die Zweckverbandsversammlung schriftlich oder elektronisch mit angemessener Frist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen

ein. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen der Zweckverbandsversammlung sind rechtzeitig durch den Zweckverband in der von ihm vorgesehenen Form öffentlich bekanntzumachen. In Notfällen kann die Zweckverbandsversammlung ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.

- (2) Die Mitglieder können gegenüber dem Zweckverbandsvorsitzenden interne Stellen³ benennen, an die, zusätzlich zu den Vertretern der Mitglieder gemäß § 5 Abs. 1, die Tagesordnung gemäß Abs. 1 zuzuleiten ist.
- (3) Auf den Geschäftsgang der Zweckverbandsversammlung finden die Bestimmungen der Gemeindeordnung für den Gemeinderat sinngemäß Anwendung, soweit § 15 GKZ nichts anderes bestimmt.
- (4) Die Zweckverbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstands beantragt, der zum Aufgabenbereich der Zweckverbandsversammlung gehören muss.
- (5) Die Sitzungen der Zweckverbandsversammlung sind grundsätzlich öffentlich. Sie finden in der Regel in den Räumlichkeiten des Landratsamtes in Villingen-Schwenningen oder Donaueschingen statt.
- (6) Die Beschlüsse der Zweckverbandsversammlung werden gemäß § 15 Abs. 3, 1. Halbsatz GKZ mit Stimmenmehrheit gefasst. Die Stimmabgabe erfolgt durch den jeweiligen Vertreter des Mitglieds. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitglieder können ihren Vertretern Weisungen erteilen.
- (7) Über die Sitzung der Zweckverbandsversammlung und die dabei gefassten Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen, die durch den Zweckverbandsvorsitzenden, den Schriftführer und einem weiteren Vertreter der Zweckverbandsversammlung zu unterzeichnen sind. Die Niederschrift ist der Zweckverbandsversammlung bei der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen. Ebenso sind die Niederschriften an die internen Stellen gemäß Abs. 2 weiterzugeben. Mehrfertigungen von Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen dürfen nicht ausgehändigt werden.

³ Interne Stellen können insbesondere die zuständigen Sachbearbeiter, das Beteiligungsmanagement, das Rechnungsprüfungsamt oder die Controlling-Stellen der Mitglieder sein.

§ 7a

Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

Notwendige Zweckverbandsversammlungen können unter Beachtung der Voraussetzungen des § 37a GemO ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum oder als Hybridkonferenz durchgeführt werden. Die Entscheidung über die Notwendigkeit der Sitzung sowie das Vorliegen der weiteren Voraussetzungen gemäß § 37a GemO obliegt dem Zweckverbandsvorsitzenden.

§ 8

Zweckverbandsvorsitzender

- (1) Der Zweckverbandsvorsitzende sowie sein Stellvertreter werden von der Zweckverbandsversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Scheidet ein Gewählter aus der Zweckverbandsversammlung vorzeitig aus, so endet auch sein Amt. Die Zweckverbandsversammlung hat für die Restdauer der Amtszeit einen neuen Zweckverbandsvorsitzenden oder Stellvertreter zu wählen.
- (2) Der Zweckverbandsvorsitzende leitet die Zweckverbandsversammlung. Er beruft die Mitglieder der Zweckverbandsversammlung zu den Sitzungen ein und bereitet die Beschlüsse vor. Ihm obliegt der Vollzug der Beschlüsse der Zweckverbandsversammlung. Der Zweckverbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz, Satzung oder die Zweckverbandsversammlung übertragenen Aufgaben. Im Einzelnen werden die Funktionen, Aufgaben, Rechte und Befugnisse des Zweckverbandsvorsitzenden in der Zuständigkeitsordnung des Zweckverbands geregelt.
- (3) Ist eine Angelegenheit so dringlich, dass deren Erledigung nicht bis zu einer nach § 7 Abs. 1 Satz 3 einberufenen Sitzung der Zweckverbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Zweckverbandsvorsitzende anstelle der Zweckverbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern der zuständigen Organe unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

- (4) Der Zweckverbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung, die in einer Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit zu regeln ist.

- (5) Im Übrigen sind auf den Zweckverbandsvorsitzenden die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Bürgermeister entsprechend anzuwenden.

IV. Verwaltung, Rechnungs- und Wirtschaftsführung

§ 9

Bedienstete des Zweckverbandes

- (1) Zur fachgemäßen Erledigung der Verwaltungsgeschäfte einschließlich der Schriftführung und der Betreuung des Satzungswesens hat die Zweckverbandsversammlung einen Geschäftsführer zu bestellen.
- (2) Dem Geschäftsführer obliegt unbeschadet der Verantwortlichkeit des Zweckverbandsvorsitzenden die Besorgung der Haushalts- und Rechnungsgeschäfte (u. a. Wirtschaftsplan, Buchführung, Kostenrechnung, Jahresabschluss, Lagebericht). Außerdem wirkt er bei den übrigen Teilen der Zweckverbandswirtschaft mit. Im Einzelnen werden die Funktionen, Aufgaben, Rechte und Befugnisse des Geschäftsführers in der Zuständigkeitsordnung des Zweckverbandes geregelt.
- (3) Neben dem Geschäftsführer ist durch die Zweckverbandsversammlung auf Vorschlag des Zweckverbandsvorsitzenden ein stellvertretender Geschäftsführer aus dem Kreise der Bediensteten des Zweckverbandes zu bestellen.
- (4) Der Zweckverband kann die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Bediensteten einstellen. Die Bediensteten können hauptamtliche Beamte sein.
- (5) Der Zweckverband kann sich auch geeigneter Bediensteter und sächlicher Verwaltungsmittel von Mitgliedern bedienen; das Nähere wird in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Zweckverband und dem Mitglied geregelt.

§ 10

Rechnungs- und Wirtschaftsführung

- (1) Für das Rechnungswesen und die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Bestimmungen des Eigenbetriebsrechts.
- (2) Von der Festsetzung eines Stammkapitals wird abgesehen.
- (3) Das Wirtschaftsjahr des Zweckverbandes ist das Kalenderjahr.
- (4) Wirtschaftsplan, Finanzplan und Jahresabschluss sind neben der Zweckverbandsversammlung auch den internen Stellen gemäß § 7 Abs. 2 vorzulegen.

§ 11

Zweckverbandskassenverwaltung

- (1) Die Zweckverbandskasse ist von einem Mitglied zu führen. Das Nähere wird in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Zweckverband und dem Mitglied geregelt.
- (2) Die dem Mitglied für die Aufgaben nach Abs. 1 entstehenden Aufwendungen werden vom Zweckverband nach Rechnungsstellung erstattet.

§ 12

Tagegelder, Reisekosten

Die Vertreter eines jeden Mitglieds, mit Ausnahme des Zweckverbandsvorsitzenden, seines Stellvertreters und den Bediensteten des Zweckverbandes, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und an Dienstgeschäften außerhalb der Sitzungen eine Entschädigung. Das Nähere wird in einer Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit geregelt.

§ 13

Örtliche Prüfung

Die Aufgaben der örtlichen Prüfung werden dem Kommunal- und Rechnungsprüfungsamt des Schwarzwald-Baar-Kreises übertragen. Hierfür hat der Zweckverband einen Verwaltungskostenbeitrag an den Landkreis zu leisten.

§ 14

Mitwirkungspflichten

Die einzelnen Mitglieder verpflichten sich, den Zweckverband zur Aufgabenerfüllung und Erreichung seiner Ziele nachhaltig zu unterstützen.

V. Deckung des Finanzbedarfs

§ 15

Deckung des Finanzbedarfs, Umlagen

(1) Investitionen für die Gemeindenetze

Die für Planung, Weiterentwicklung und den Bau des jeweiligen Gemeindenetzes beim Zweckverband anfallenden Aufwendungen werden vom Zweckverband beim jeweiligen Mitglied, auf dessen Gemarkung das Netz errichtet wird, abzüglich der hierfür erhaltenen Förderzuschüsse oder anderer Einnahmen im Zusammenhang mit der Netzerrichtung als Investitionsumlage erhoben. Die jeweiligen Gemeindenetze in diesem Sinne werden in einem Trassenplan definiert.

(2) Investitionen für das Backbonenetz

Die für Planung, Weiterentwicklung und den Bau des Backbonenetzes bis zum jeweiligen Übergabepunkt beim Zweckverband anfallenden Aufwendungen werden vom Zweckverband beim Schwarzwald-Baar-Kreis abzüglich der hierfür erhaltenen Förderzuschüsse als Investitionsumlage erhoben. Das Backbonenetz wird in einem Trassenplan definiert.

(3) Betriebskostenumlage

Für die Berechnung der Betriebskostenumlage wird der gemeinschaftliche Finanzbedarf herangezogen, der nur solche Sach-, Personal-, Verwaltungs- und Netzbetriebskosten umfasst, die nicht unmittelbar den jeweiligen Gemeindenetzen oder dem Backbonenetz zugerechnet werden können. Der Zweckverband erhebt von jedem Mitglied zu gleichen Teilen 50% des gemeinschaftlichen Finanzbedarfs als Betriebskostenumlage. Die anderen 50 % des gemeinschaftlichen Finanzbedarfs werden vor Pachtausschüttung aus den betrieblichen Erträgen des Zweckverbands gedeckt. Sie bemisst sich für die Mitglieder zum Stichtag 31.12. des Abrechnungsjahres.

(4) Die Umlagen sowie sämtliche Verbindlichkeiten der Mitglieder gegenüber dem Zweckverband sind innerhalb von 14 Tagen nach Anforderung zur Zahlung fällig.

(5) Der Zweckverband ist dazu berechtigt, für die Abdeckung des im Erfolgsplan von ihm erwarteten Aufwands und für erwartete Investitionsumlagen Vorauszahlungen von den Mitgliedern anzufordern. Sind Vorauszahlungen für die Abdeckung des Erfolgsplans am Ende des Wirtschaftsjahres nicht verbraucht, so sind sie den Mitgliedern zurückzuerstatten oder in Abstimmung mit dem Mitglied auf fällige, von den Mitgliedern zu erbringende Umlagen anzurechnen. Vorauszahlungen für Investitionsumlagen werden hingegen in das

Folgejahr übertragen.

(6) Betriebliche Erträge

Die betrieblichen Erträge umfassen einerseits sämtliche Erträge, die der Zweckverband für das gesamte von ihm verwaltete Netz (Backbone und Gemeidennetze) aus Netzentgelten, Mieten und Pachten zuordenbar zu den jeweiligen Mitgliedern bezieht (Mitgliedernetzerträge), sowie andererseits Erträge aus wirtschaftlicher Betätigung, die einzelnen Mitgliedern bzw. Netzelementen nicht konkret zugeordnet werden können (Sonstige Erträge). Die Mitgliedernetzerträge werden vorrangig für die Abdeckung der Betriebskostenumlage verwendet. Die Sonstigen Erträge (z.B. aus Mitverlegungen für Dritte) werden zur Abdeckung der zu ihrer Erlangung notwendigen Aufwendungen (z.B. die Baukosten für die Mitverlegung) verwendet. Übersteigen die betrieblichen Erträge die Hälfte des erforderlichen gemeinschaftlichen Finanzbedarfs, wird der Überschuss entsprechend Abs. 7 an die Mitglieder ausgeschüttet.

(7) Pachtausschüttung

Der Überschuss aus Mitgliedernetzerträgen (Mitgliedernetzerträge abzüglich des hälftigen gemeinschaftlichen Finanzbedarfs) wird entsprechend des jeweiligen prozentualen Anteils des Mitglieds an den Mitgliedernetzerträgen jährlich an die Mitglieder ausgeschüttet. Der Überschuss aus Sonstigen Erträgen wird zur Hälfte auf alle Mitglieder zu gleichen Teilen und zur Hälfte des jeweiligen prozentualen Anteils des Mitglieds an den Mitgliedernetzerträgen an die Mitglieder ausgeschüttet. Mitgliedsstädte und –gemeinden, die dem Zweckverband Trassenabschnitte des Backbonenetzes zur Verfügung stellen, die vor dem Ausbau des Zweckverbands entstanden sind, erhalten hierfür an Stelle des Landkreises entsprechend der jeweiligen Trassenlänge jährlich eine Pachtausschüttung, die dem durchschnittlichen Ausschüttungsbetrag für das Backbonenetzt in Euro je Km entspricht.

VI. Sonstige Bestimmungen

§ 16

Öffentliche Bekanntmachung

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes Breitbandversorgung Schwarzwald-Baar erfolgen gemäß § 5 Abs. 2 GKZ i. V. m. § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung (DVO GemO), soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch Bereitstellung im Internet unter www.breitband-sbk.de. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung. Die Wortlaute der öffentlichen Bekanntmachungen können in der Verwaltungsstelle des Zweckverbandes, Humboldtstraße 11, 78166 Donaueschingen während der Geschäftszeiten kostenlos eingesehen werden. Gegen Kostenerstattung werden die öffentlichen Bekanntmachungen als Ausdruck zur Verfügung gestellt, bzw. unter Angabe der Bezugsadresse zugesandt.

§ 17

Auflösung des Zweckverbandes

Bei einer Auflösung geht das Eigentum an den auf der Gemarkung des jeweiligen Mitglieds errichteten Anlagen der Gemeindenetze des Zweckverbandes ohne Kostenerstattung auf das jeweilige Mitglied über, soweit dieses nicht ohnehin Eigentümer ist. Das Eigentum am Backbonenetz geht bei einer Auflösung auf den Schwarzwald-Baar-Kreis über. Ferner fällt das vorhandene Vermögen den Mitgliedern entsprechend ihres Anteils an den Mitglieder-netzerträgen gemäß § 15 Absatz 7 zu. Der Zweckverband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, so lange die Abwicklung dies erfordert. Die Zweckverbandsversammlung entscheidet über die zur Abwicklung notwendigen Maßnahmen u. a. auch über die Übernahme unkündbarer Beschäftigter des Zweckverbandes.

§ 18

Schlichtung

- (1) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und seinen Mitgliedern sowie der Mitglieder untereinander über Rechte und Pflichten aus dem Zweckverbandsverhältnis, insbesondere über das Recht zur Benutzung der Zweckverbandseinrichtungen und über die Pflicht zur Tragung der Zweckverbandslasten, kann in rechtlichen Angelegenheiten das Regierungspräsidium Freiburg als Rechtsaufsichtsbehörde und in technischen Angelegenheiten die Hochschule Furtwangen University, Fakultät digitale Medien, zur Schlichtung

angerufen werden.

- (2) Wenn die Beteiligten mit den Vorschlägen der Rechtsaufsichtsbehörde zur gütlichen Beilegung des Streites nicht einverstanden sind, können sie den Verwaltungsrechtsweg beschreiten.

§ 19

Inkrafttreten der Satzung

Die Neufassung dieser Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: 018/2021

Federführung: Rathaus	Datum: 17.02.2021
Bearbeiter: Veronika Ettwein	Telefon: 07728 648 31

Beratungsfolge

Gemeinderat

01.03.2021

Gegenstand der Vorlage

**Neubau eines Einfamilienhauses, Steigstraße 17, Flst. Nr. 7/1, Gemarkung
Niedereschach**

Sachverhalt:

Das beantragte Bauvorhaben liegt im unverplanten Innenbereich. Das Einvernehmen des Gemeinderates ist erforderlich.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat erteilt das baurechtliche Einvernehmen.

Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: 019/2021

Federführung: Rathaus	Datum: 17.02.2021
Bearbeiter: Jürgen Lauer	Telefon: 07728 648 29

Beratungsfolge

Gemeinderat

01.03.2021

Gegenstand der Vorlage

**Nachtrag zum Baugesuch Bt.-Nr. 1482/2020, Tummelhalde 6, Flst. Nr. 658,
Gemarkung Fischbach**

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat bereits zum ursprünglichen Bauantrag in der Sitzung vom 15. Dezember 2020 das baurechtliche Einvernehmen erteilt. Eine Baugenehmigung ist noch nicht erteilt.

Es wurde nun ein Nachtragsbaugesuch vorgelegt. Das Gebäude wurde um 2, 5 m nach Westen verschoben. Die Stellplätze sind nun von der Hoffläche aus befahrbar. Außerdem soll noch ein Pelletlagerraum hinter der Garage errichtet werden.

Das Grundstück liegt im unverplanten Innenbereich. Das Einvernehmen des Gemeinderates ist erforderlich.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat erteilt zum Nachtragsbaugesuch das baurechtliche Einvernehmen.

Lageplan - zeichnerischer Teil
zum Bauantrag (§4 LBOVVO)

Tektur zum Lageplan vom 29.10.2020



Auszug aus dem Liegenschaftskataster und Einzeichnungen nach §4 (3) und (4) LBOVVO.

Maßänderungen sind dem Planfertiger mitzuteilen. Weitere, über die lt. §4 (10) LBOVVO darzustellende Versorgungsleitungen auf dem Baugrundstück sind bei den zuständigen Stellen zu erfragen.

